

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme auf unsere im Bundesblatt gemachten Anzeigen, daß ordnungsgemäß ausgefertigte Reise-Legitimationen der schweizerischen Staatsangehörigen zum Eintritt in die k. und k. österreichischen Staaten des gesandtschaftlichen Visums nicht mehr bedürfen*), bringen wir hie mit zur öffentlichen Kenntniß, daß die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft mit Zuschrift vom 29. April d. J. erklärt hat, daß sie durch eine k. k. Ministerialverordnung beauftragt sei, die gesetzlich unnöthige Paß-Widmung, selbst wenn sie verlangt würde, aus dem Grunde zu verweigern, weil die k. k. Grenzbehörden durch ein Abgehen von der Verordnung zweifelhaft über ihre Gültigkeit werden könnten.

Die Visirung der Pässe und anderer Reisefchriften ist auch aufgehoben worden: in allen Staaten des deutschen Reiches, in Belgien, Italien, Großbritannien, in den Niederlanden, in Dänemark und Spanien.

Bern, den 5. Mai 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für Alois Bisig?, gewesener Tagelöhner, gebürtig von Zürich?, gestorben zu Paris am 5. Oktober 1869 in einem Alter von 53 Jahren und 8 Monaten.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hie mit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. Mai 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 81 und 577.

„ „ „ 1866, „ III, „ 67.

Ausfchreibung.

Die Stelle eines Gehülfen auf der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besoldung wird bei der Ernennung festgesetzt werden.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung und die Kenntniß beider Sprachen bis spätestens den 13. Mai nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 26. April 1871.

Eidg. Militärdepartement.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Postbüreaudiener in St. Gallen. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 3) Posthalter in Romanshorn (Thurgau). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Telegraphist in Oranges (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
-
- 1) Briefträger in Begnins (Genf). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 12. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Postkondukteur in Chur. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 12. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.
 - 3) Kreisbriefträger in Effretikon (Zürich).
 - 4) Posthalter in Niederglatt (Zürich).
- Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 12. Mai 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 5) Telegraphist in Othmarsingen (Aargau).
 6) Telegraphist in Dottikon (Aargau).
 7) Telegraphist in Lengnau (Aargau).
 8) Telegraphist in Olivone (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Velenz.
- 9) 4 Telegraphisten in Genf.
 10) 2 Telegraphisten in Lausanne.
 11) 2 Telegraphisten in Vivis. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 12) 2 Telegraphisten in Bern.
 13) 3 Telegraphisten in Chaugbe-
 fonds. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 14) 1 Telegraphist in Neuenburg.
 15) 1 Telegraphist in Aarau.
 16) 5 Telegraphisten in Basel.
 17) 1 Telegraphist in Olten. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 18) 4 Telegraphisten in Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 19) 1 Telegraphist in Glarus.
 20) 4 Telegraphisten in St. Gallen. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 21) 1 Telegraphist in Luzern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 9. Mai 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

 Gegenwärtiger Nummer des Bundesblattes ist beigegeben: Vergleichende Uebersicht der jetzigen Bundesverfassung mit dem Entwurf der nationalrätlichen Kommission.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1871
Date	
Data	
Seite	218-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.